

Satzung des NABU Burgstädt

in der zur Mitgliederversammlung am 10.07.2021 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland), NABU Landesverband Sachsen. NABU Regionalgruppe Burgstädt e. V. Die Kurzbezeichnung NABU Burgstädt ist zulässig. Der NABU Burgstädt hat seinen Sitz in Burgstädt und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Der NABU Burgstädt ist eine Untergliederung im NABU Landesverband Sachsen und er erkennt dessen Satzung, sowie die des Bundesverbandes an. Seine Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

§ 2 Zielstellung

1. Zweck des NABU Burgstädt ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, Umweltbildung und Bürgerforschung unter besonderer Berücksichtigung natürlicher Lebewesen und deren Lebensräume.
2. Die Vereinsziele werden verwirklicht durch:
 - a. die Zusammenführung aller im Naturschutz engagierten oder sich für ihn interessierenden Personen,
 - b. Landschafts-, Biotop- und Artenschutz in und außerhalb von Schutzgebieten mit dem Ziel der Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- Pilz- und Pflanzenwelt,
 - c. der Erwerb und die Betreuung von Flächen, die der Umsetzung von Naturschutzstrategien dienen,
 - d. die Betreuung, Dokumentation, naturschutzgerechte Pflege und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile,
 - e. die Kartierung und die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für Tier-, Pflanzen- und Pilzarten,
 - f. die Mitwirkung und Beteiligung bei Planungen, deren Durchführung mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,
 - g. öffentliches Vertreten und öffentlichkeitswirksames Verbreiten der Ziele und Anliegen von Natur- und Umweltschutz,
 - h. die Förderung des Natur- und Umweltschutz Gedankens bei Kindern und Jugendlichen sowie Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des NABU Burgstädt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Regionalgruppe Burgstädt

NABU-Naturschutzstation Herrenhaide
Am Waldsportplatz 2
09217 Burgstädt

E-Mail: burgstaedt@NABU-Sachsen.de

4. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind.

§ 4 Gliederung

Der NABU Burgstädt kann Gliederungen bilden.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der NABU Burgstädt betreut und vertritt die Mitglieder in seinem Wirkungsbereich.
2. Bestimmungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen regeln die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Sachsen des NABU.

§ 6 Finanzierung

Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen erbracht.

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Gliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Burgstädt. Sie ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Behandlung von Anträgen,
 - d. Änderung der Satzung des NABU Burgstädt,
 - e. die Wahl von Kandidaten des NABU Burgstädt als Delegierte bei der Landesvertreterversammlung des NABU Sachsen,
 - f. die Auflösung des Vereins vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Unter Angabe von Ort und Zeit ist über das Mitgliedermagazin „naturnah“ des NABU Sachsen vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher einzuladen. Die Tagesordnung sowie weitere Unterlagen zur Mitgliederversammlung werden auf der Homepage des NABU Burgstädt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Verfügung gestellt. Mitgliedern werden auf Wunsch die Unterlagen auch in Papierform zugestellt.
 - a. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
 - b. Anträge zur Ergänzung der Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand des NABU Burgstädt einzureichen. Antragsberechtigt sind Mitglieder des NABU Burgstädt.
 - c. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gebracht werden, können mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem Beisitzer, jedoch aus mindestens 3 Personen.
2. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertreter-Vollmacht. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vertreterversammlung zu bestellen. Auf dieser erfolgt dann, soweit nicht die reguläre Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist, die Nachwahl für diese Position bis zum Ablauf der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
4. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse können auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt verlangte Änderungen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbstständig zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung in das Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.
9. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, an eine angestellte Person übertragen. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen ist der Vorsitzende verantwortlich.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Über geplante Mitgliederversammlungen ist der NABU Landesvorsitzende zu informieren.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass
 - a. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,

- b. ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale erhalten können.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter für den NABU Burgstädt können nicht Vorstandsmitglieder im NABU Burgstädt sein.
4. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, vom Landesverband Sachsen sowie vom Finanzamt verlangte Änderungen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbstständig zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich danach in geeigneter Weise zu informieren.
5. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Jede Tätigkeit, ausgenommen die der Bediensteten ist ehrenamtlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des NABU Burgstädt beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und dieser der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft im NABU Landesverband Sachsen e. V. wird durch die Auflösung der Regionalgruppe nicht berührt. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen des NABU Burgstädt e. V. an den NABU Landesverband Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat.